



## Winterliche Glücksmomente

Bilder und Keramik von Gabriele Barth

7.11. bis 20.12.2015 im Fränkischen Hof Bad Rappenau

In ihrer Ausstellung „Winterliche Glücksmomente“ zeigt die Keramikerin und Künstlerin Gabriele Barth einen Querschnitt von farbenfrohen Keramikarbeiten und Bildern. Vernissage am Samstag, dem 7.11.2015, um 15 Uhr.

## Ausstellung der Künstlergruppe WieArt

8.11.2015. bis 10.1.2016 im Wasserschloss Bad Rappenau

Zur Vernissage ihrer 4. Ausstellung lädt die Gruppe WieArt am Sonntag, dem 8.11.2015 um 11.00 Uhr in den 2. Stock des Wasserschlosses Bad Rappenau ein. 10 Künstler/-innen zeigen Werke aus den Bereichen Malerei, Skulptur, Keramik und Foto.

## „Raus aus den Schmerzen“

Patienteninformationsveranstaltung zum Thema Rückenschmerzen

Die Vulpius Klinik lädt zu einer Informationsveranstaltung am Dienstag, 10.11.2015, um 18 Uhr ins Kurhaus Bad Rappenau ein.

Um Anmeldung wird gebeten: [veranstaltungen@vulpiusklinik.de](mailto:veranstaltungen@vulpiusklinik.de) oder per Telefon 07264/60-149.

## Konzert der Harmonixen

Konzert in Grombach

Am Samstag, dem 7.11.2015, laden die Harmonixen um 19.30 Uhr zu einem meditativen Konzert in die katholische Kirche in Grombach ein. Das Konzert steht unter dem Motto „You raise me up to more than I can be“. Dirigent ist Alexander Losert. Der Eintritt ist frei.



**TanzSportGemeinschaft**  
Siegelsbach/Bad Rappenau e.V.



# Jubiläums Ball

mit Tanzturnier

um den „Kur- und Bäderstadtpokal der Großen Kreisstadt Bad Rappenau“

Schirmherr: Oberbürgermeister Hans Heribert Blättgen

**14.11.2015 | 20:00 Uhr**  
**Kurhaus Bad Rappenau**

Einlass: 19:00 Uhr | Saalöffnung: 19:30 Uhr | Festliche Abendgarderobe erwünscht!

**KARTEN zu 30,-€ / 25,-€ / 18,-€ an der ABENDKASSE und im VORVERKAUF erhältlich bei:**

Volksbank Kraichgau in Bad Rappenau, Kirchenstraße

# Siegelsbach

## Bürgermeisteramt Siegelsbach



### Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerbefragung „Wohnen im Alter“ im Bürgerzentrum Siegelsbach

**Wichtig: Montag, 9. November 2015, 19.30 Uhr**

Wir laden Sie herzlich ein zur Präsentation der Ergebnisse der Bürgerbefragung „Wohnen im Alter“, die die evang. Kirchengemeinde zusammen mit der politischen Gemeinde im September 2015 durchgeführt hat.

Der Fragebogen wurde an alle Bürgerinnen und Bürger Siegelsbachs ab 40 Jahren verschickt. Darin konnten Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen darüber äußern, wie Sie (oder Ihre Angehörigen) in Siegelsbach im Alter wohnen wollen.

Diese Umfrage ist Grundlage für weitere Überlegungen und Planungen evtl. auch für Baumaßnahmen im Dorf.

Vielen Dank für Ihre Beteiligung! Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die Gelegenheit wahrnehmen, am Montag, den 9. November 2015 19.30 Uhr ins Bürgerzentrum Siegelsbach zu kommen, wenn die hochinteressanten Ergebnisse der Bürgerbefragung vorgestellt werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, über das Thema mit zu diskutieren und über das weitere Vorgehen zu beraten. Ihre Meinung zählt!

### St. Martin in Siegelsbach

Am 11. November laden die beiden Siegelsbacher Kindergärten sowie die Gemeinde Siegelsbach zum Martinsfest ein.

Es beginnt um 17.00 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst in der katholischen Kirche.

Anschließend werden die Kinder mit ihren Laternen die Nacht erhellten. Mit traditionellen Martinsliedern wird der Musikverein den Laternenumzug zum Martinsfeuer am Sportplatz begleiten.

Dort gibt es Brezeln für alle Kinder.

Der Musikverein wird Punsch und Glühwein sowie heiße Würste verkaufen.

Bitte Tassen mitbringen.

### Einladung zum Volkstrauertag

Am Sonntag, 15. November 2015, vormittags um 10.15 Uhr findet auf dem Friedhof am Gefallenenehrenmal die Feierstunde zum Volkstrauertag statt.

Programmfolge

1. Musikstück des Musikvereins Siegelsbach
2. Lied des Männergesangvereins „Eintracht“ Siegelsbach
3. Ansprache
4. Kranzniederlegung (hierzu spielt der Musikverein das Lied „Ich hatt' einen Kameraden“)

Die Bevölkerung wird zu der Feierstunde freundlichst eingeladen.  
gez. Kremser, Bürgermeister

### Standesamt am Mittwoch, 11.11.2015 geschlossen

Bitte beachten Sie, dass das Standesamt Siegelsbach am Mittwoch, 11.11.2015 aufgrund der Fortbildungspflicht der Mitarbeiterinnen geschlossen bleibt.

Gemeinde Siegelsbach

### Zier- und Abdeckreisig

Am Dienstag, 24. November 2015 in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr wird hinter dem Bürgerzentrum Zier- und Abdeckreisig ausgegeben. Bestellungen nimmt das Bürgerbüro Siegelsbach unter Tel. 91500 bis einschließlich Donnerstag, 19. November 2015 entgegen. Das Bündel Abdeckreisig kostet 10,- €.

### „Ungebetene Gäste“ - Informationsabend zum Einbruchsschutz

Die Gemeinde Siegelsbach und die Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch laden gemeinsam ein zur Informations- und Diskussionsveranstaltung mit Polizeikommissar Klaus Zeberer, der Experte im Bereich Prävention und Einbruchsschutz ist.

Im letzten Jahr stieg die Anzahl der Wohnungseinbrüche landesweit dramatisch an. Dabei wurde vielfach deutlich, dass ein Einbruch in die eigene Wohnung für viele Menschen mit einem großen Schock verbunden ist. Die Verletzung der Privatsphäre, das verloren gegangene Sicherheitsgefühl oder andere schwerwiegende psychische Folgen, die nach einem Einbruch auftreten können, machen den Betroffenen oft mehr zu schaffen als der rein materielle Schaden.

Wie hat sich die Anzahl an Wohnungseinbrüchen in den letzten Jahren entwickelt und wo liegen die Schwerpunkte im Kreis Heilbronn? Woher kommen die Täter und welche Absichten haben sie? Wie kann man sich vor Wohnungseinbrüchen schützen? Wie kommen die Täter in die Wohnungen und welche sicherungstechnischen Anlagen tragen dazu bei, Einbrüche zu verhindern? Welches Verhalten ist richtig, wenn ein Einbruch bemerkt wird?

Für solche und andere Fragen steht Ihnen Klaus Zeberer sehr gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aus erster Hand beim Fachmann zu informieren. Über Ihr Kommen und einen intensiven Austausch freuen sich Bürgermeister Uli Kremser sowie Friedlinde Gurr-Hirsch MdL.

Termin: Mittwoch, 11. November 2015

Treffpunkt: 19.30 Uhr

Im Großen Bürgersaal des Rathauses Siegelsbach, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach

## REDAKTIONELLE BEITRÄGE

für Siegelsbach müssen montags bis 12.00 Uhr  
über das online-System

[www.artikelstar.de](http://www.artikelstar.de)

erfasst werden.

Bei Fragen zum redaktionellen Teil wenden Sie sich bitte an die Stadt  
Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/922-122,  
Fax 07264/922-171, E-Mail: mitteilungsblatt@badrappenau.de

### Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans - Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Am Mührigweg - Nord“

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat am 20.10.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 BauGB beschlossen, für das Gebiet „Am Mührigweg - Nord“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Logistikparks der Fa. M&M Logistikpark GmbH & Co. KG auf dem Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots geschaffen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat in dieser Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Mührigweg - Nord“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 20.10.2015. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 20.10.2015 wird vom 6.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015 bei der Gemeindeverwaltung Siegelbach, Ratssaal, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach während der allgemeinen Öffnungszeiten\* öffentlich ausgelegt:

\*Mo - Di, Do - Fr: 8.30 – 13.00 Uhr

Mi: 7.00 – 13.00 Uhr

Di und Do: 15.00 – 18.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfügbar: Umweltbericht, grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsuntersuchung und Fachbeitrag zum Artenschutz, Geräuschimmissionsprognose.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Siegelbach, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind während der Auslegungsfrist abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Siegelbach, 2.11.2015

gez. Bürgermeister **Kremsler**

### Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans - Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Am Mührigweg - Ost“

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach hat am 20.10.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 BauGB beschlossen, für das Gebiet „Am Mührigweg – Ost“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nachnutzung der dort vorhandenen Gebäude und Anlagen durch die Fa. Hans Schröder GmbH & Co. KG auf dem Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots geschaffen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach hat in dieser Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Mührigweg – Ost“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 20.10.2015.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 20.10.2015 wird vom 6.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015 bei der Gemeindeverwaltung Siegelbach, Ratssaal, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach während der allgemeinen Öffnungszeiten\* öffentlich ausgelegt:

\*Mo - Di, Do - Fr: 8.30 - 13.00 Uhr

Mi: 7.00 - 13.00 Uhr

Di und Do: 15.00 - 18.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfügbar: Umweltbericht, grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsuntersuchung und Fachbeitrag zum Artenschutz, Geräuschimmissionsprognose.

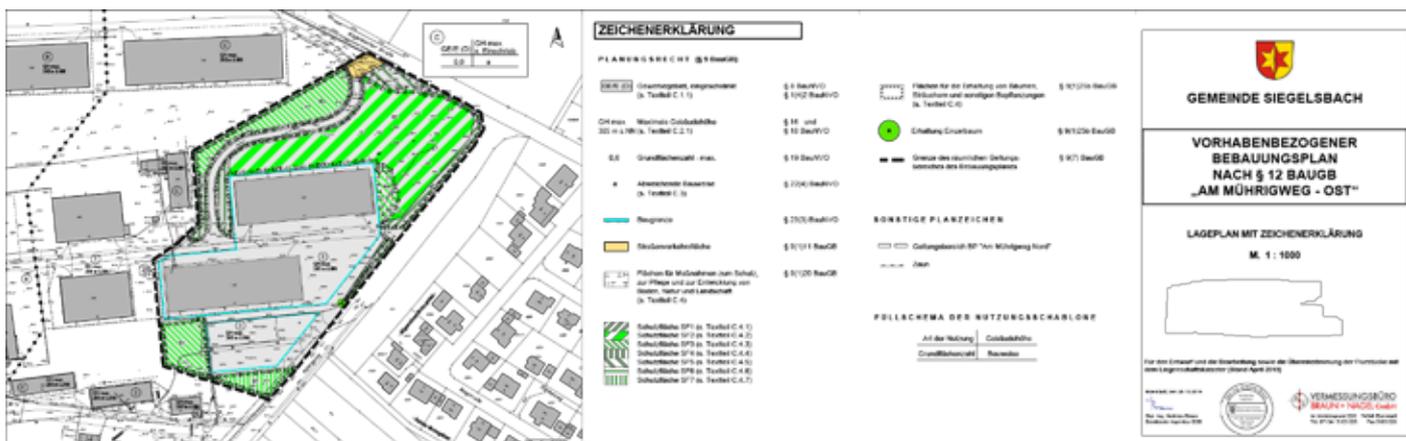
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Siegelbach, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind während der Auslegungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Siegelbach, 2.11.2015

gez. Bürgermeister **Kremsler**



## Fundsache

### Ray-Ban Sonnenbrille

Die Fundsache kann vom rechtmäßigen Eigentümer während der üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros abgeholt werden.  
Bürgerbüro Siegelsbach

## Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz ab 1. November 2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz werden erstmals bundeseinheitliche Vorschriften geschaffen.

Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend vorgestellt:

### Anmeldung einer Wohnung

Es bleibt bei der allgemeinen Meldepflicht. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. Die Frist zur Anmeldung wird allerdings von einer auf **zwei Wochen** nach Einzug verlängert. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Folgende Ausnahmen von der Meldepflicht werden in das Bundesmeldegesetz neu aufgenommen:

- Wer in Deutschland aktuell bei einer Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung nicht anmelden. Nach Ablauf der sechs Monate ist die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen, wenn die Wohnung tatsächlich weiter benutzt wird.
- Solange Bürgerinnen und Bürger aktuell bei einer Meldebehörde in Deutschland gemeldet sind, müssen sie sich generell nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.
- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach Ablauf von drei Monaten.

### Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers - Bestätigung

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers **bei der An- und Ummeldung sowie bei der Abmeldung** (beim Wegzug in das Ausland/ Nebenwohnung). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber ist in der Regel der Eigentümer, der die Wohnung vermietet. Wohnungsgeber kann aber auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle sein. So können zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaften Eigentümer sein und durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter die Wohnungsgeberbestätigung abgeben. Auch Hausverwaltungen können als Beauftragte für den Eigentümer tätig werden.

Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.

Bei Selbstbezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Amtliche Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers können ab sofort unter der Internetadresse [www.siegelsbach.de](http://www.siegelsbach.de) abgerufen werden und liegen im Bürgerbüro Siegelsbach, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach aus.

### Abmeldung einer Wohnung:

Die Abmeldung einer Wohnung ist wie bisher nur bei Wegzug in das Ausland bzw. Aufgabe einer Nebenwohnung erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine Wohnungsgeberbescheinigung über den Auszug erforderlich.

Neu: gesetzlich ist hier künftig ein Zeitfenster von einer Woche vor bis zwei Wochen nach dem Auszug vorgesehen. Wer möchte, kann seine Auslandsanschrift hinterlassen, um z.B. im Zusammenhang mit Wahlen erreichbar zu bleiben.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung, die nicht mehr genutzt wird, erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist.

## Auskünfte aus dem Melderegister

Für Personen, die

- in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
- in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen,
- in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, oder der Heimerziehung dienen,
- in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge  
oder  
in einer Justizvollzugsanstalt

wohnen, wird künftig automatisch ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen (wodurch eine Veröffentlichung der Altersjubilare dann automatisch nicht mehr erfolgen darf). Voraussetzung ist, dass der Meldebehörde bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Anschrift um eine der genannten Einrichtungen handelt. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde dann in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung die Betroffenen anhören und darf keine Auskunft erteilen, wenn durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Ebenfalls gibt es eine Änderung bei der Veröffentlichung der Altersjubilare. Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 BMG dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Lebensjahr, jeder fünfte weitere und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

Generell gilt: bei Melderegisteranfragen für gewerbliche Zwecke (z. B. Forderungsmanagement) muss künftig der gewerbliche Zweck immer angegeben werden.

Die erlangten Daten dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden und dürfen vom Dateneempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpooling). Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre nach besonderer Begründung und Bewertung beauskunftet worden sind. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Dateneempfänger die Daten löschen.

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels sind künftig nur noch dann zulässig, wenn die/ der Betroffene vorher in die Übermittlung der Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat. Private, die eine Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels beantragen, müssen die Einwilligung des Betroffenen vorlegen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels herausgeben. Aufgrund dieser Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private wird die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private wegfallen.

Für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden besteht künftig eine gesetzliche Garantie, dass sie jederzeit, rund um die Uhr und automatisiert, die wichtigsten Meldedaten der Einwohnerinnen und Einwohner abrufen können. Ab 1.11.2015 wird es nicht mehr möglich sein gegen die elektronischen Melderegisterauskünfte zu widersprechen. Bereits eingetragene Sperrungen werden ab diesem Zeitpunkt gelöscht.

Weitergehende Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite:

Auch [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/meldewesen\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/meldewesen_node.html)

## Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Siegelsbach

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

**Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich - nicht telefonisch - bei der Gemeinde Siegelbach, Bürgerbüro, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich - nicht telefonisch - bei der Gemeinde Siegelbach, Bürgerbüro, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

**Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich - nicht telefonisch - bei der Gemeinde Siegelbach, Bürgerbüro, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich - nicht telefonisch - bei der Gemeinde Siegelbach, Bürgerbüro, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach

eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich - nicht telefonisch - bei der Gemeinde Siegelbach, Bürgerbüro, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Schülerverkehr zur Probe auf der Krebsbachtalbahn**

Vom 19. bis 30. Oktober 2015 fuhr auf der Krebsbachtalstrecke ein regelmäßiger Linienverkehr, der vor allem als Probe für den Schülerverkehr von und nach Neckarbischofsheim dienen sollte. Zurzeit wertet man noch die Fragebögen aus, die an die Kinder verteilt wurden, in denen diese ihre Meinung zum Ausdruck bringen können. Sicherlich ist es noch etwas früh, um eine verbindliche Aussage zu treffen. Wer aber als Gast mit dem Zug gefahren ist, konnte unschwer feststellen, dass es den Kindern Spaß gemacht hat. Vor allem das üppige Platzangebot konnte punkten. Es gab aber auch freundliche Triebwagenführer, die nichts dagegen hatten, wenn die Kinder sich in der Fahrzeugkanzel anschauen wollten, wie ein Zug bedient wird. Ab und an durfte auch ein Schüler den nächsten Halt ansagen und darauf hinweisen, auf welcher Seite ausgestiegen werden muss. Als kleine Anerkennung für die gute Betreuung übergaben die Kinder selbst gebackene Muffins an den sichtlich erfreuten Triebwagenführer. Ein Schüler nutzte am letzten Fahrtag die Gelegenheit, um per Zugdurchsage seine Mitfahrer aufzufordern, sich durch Applaus beim Zugführer zu bedanken. Man konnte den Eindruck gewinnen, dass in den zwei Wochen ein recht familiäres Verhältnis aufgebaut wurde.



Dabei war der Aufwand nicht ganz unerheblich. Der Probetrieb wurde von der Nahverkehrsgesellschaft Baden Württemberg bestellt und bezahlt. Die Erms-Neckar-Bahn sorgte für die notwendigen Lotsen, damit die Triebwagenführer der DB auf der Nebenbahn, für die eigene Vorschriften gelten, fahren konnten.

Der Förderverein stellte für jeden Tag ehrenamtliche Zugbegleiter, die sich um die Kinder kümmerten, Signalschalter bedienten und Fragen beantworteten.

Als kleine Aufmerksamkeit verteilte der Förderverein Krebsbachtal-bahn am letzten Fahrtag frische Brezeln an die Kinder und bedankte sich auf diese Weise für ihr freundliches Entgegenkommen.

Sobald alle Fragebogen ausgewertet sind, will der Förderverein auf die fünf beteiligten Kommunen zugehen, um das weitere Vorgehen zum Erhalt der Strecke und der Wiedereinführung eines regelmäßigen Fahrbetriebs zu diskutieren.

Wer keinen Fragebogen erhalten hat, kann diesen auch auf der Internetseite [www.krebsbachtal-bahn.de](http://www.krebsbachtal-bahn.de) online ausfüllen.

### Treffen der ehemaligen Depot-Angehörigen

Das nächste Treffen findet am 10.11.2015 um 14.00 Uhr im Gasthaus zur Eisenbahn statt.

Rückfragen unter Tel. 06268/499 bei H. Guth

## Siegelsbacher Vereine & Einrichtungen



### Freiwillige Feuerwehr Siegelsbach

#### Übung der Einsatzabteilung

Unser nächster Übungsabend ist am Montag, 9.11.2015 um 19.30 Uhr.

#### Jugendfeuerwehr Siegelsbach

Das nächste Treffen der Jugendfeuerwehr findet am Freitag, 6.11.2015, um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus statt.

### Evangelischer Kindergarten Samenkorn Siegelsbach/ Kath. Kindergarten St. Maria

#### St. Martin in Siegelsbach

Am 11. November laden die beiden Siegelsbacher Kindergärten sowie die Gemeinde Siegelsbach zum Martinsfest ein.

Es beginnt um 17.00 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst in der katholischen Kirche. Anschließend werden die Kinder mit ihren Laternen die Nacht erhellen.

Mit traditionellen Martinsliedern wird der Musikverein den Laterneumzug zum Martinsfeuer am Sportplatz begleiten.

Dort gibt es Brezeln für alle Kinder.

Der Musikverein wird Punsch und Glühwein sowie heiße Würste verkaufen. Bitte Tassen mitbringen.

### Katholischer Kirchenchor Siegelsbach-Hüffenhardt

#### Cäcilienchor Siegelsbach-Hüffenhardt ehrt treue Sänger

Anlässlich des Familiengottesdienstes am Sonntag, 18.10.2015, in der St.-Georgs-Kirche Siegelsbach konnte Herr Pfarrer Padinjarakadan als Präses des Kirchenchores langjährige aktive Sänger für ihre Treue zum Chor auszeichnen.



Für 25 Jahre wurden Frau Gisela Matzke, für 40 Jahre Frau Ottilie Steil, für 60 Jahre die Herren Ottmar Blum, Karl Jörg und Josef Kretsch und für 65 Jahre Frau Hildegund Kraus geehrt.

Dem Präses war es eine Freude, den Geehrten die Urkunde des Diözesan-Cäcilienverbandes der Erzdiözese Freiburg zu überreichen und sprach seinen Dank für ihren langjährigen Dienst an der Musica Sacra aus.

Das Thema des Familiengottesdienstes „Steine“ lässt sich auch auf die Jubilare übertragen: Sie sind Grundsteine des Kirchenchores und haben den Chor mit ihren Stimmen geformt.

Der Cäcilienchor gratuliert herzlich zum Jubiläum und wünscht weiterhin viel Freude beim Singen zum Lobpreis Gottes und der Mitgestaltung der Gottesdienste.

### LandFrauenverein Siegelsbach

#### Nachlese zu Dienstag, 27.10.2015

Das 2. Thema unseres Winterprogramms lautet:

„Leben, Lieben, Lachen“ mit der Referentin Karin Clapier. Ihre erste Frage an uns, wie oft lacht ein Kind am Tag? 400-mal - dagegen ein Erwachsener 15-mal. Beim Lachen sind bis zu 100 Muskeln beteiligt. Lachen ist auch Aspirin für die Seele.

Heinz Rühmann zitierte: Lächeln ist das Kleingeld des Glücks!

Frau Clapier las uns immer wieder erfrischende Botschaften aus ihren Büchern, die sie mitgebracht hatte.

Liebe ist das, was man daraus macht. Einen Gedanken dazu: „Strahle aus die Kraft der Liebe und das helle klare Licht. Pflege all die neuen Triebe, dass nicht einer mehr zerbricht.“

Lebe einfach! Man muss lernen, auch die kleinen Dinge im Leben zu genießen. Wir alle wollen glücklich sein, denn glückliche Menschen sind gesünder und haben mehr Lebensfreude.

Die Siegelsbacher Landfrauen grüßen mit der These: Vergiss nicht zu lachen!

gez. Christa Ziegler

### MGV „Eintracht 1906“ Siegelsbach e.V.

#### Proben

Am Freitag, 6.11.2015 finden keine Proben statt.

Die nächste Probe wird am Freitag, 13.11.2015 stattfinden.

### TanzSportGemeinschaft Siegelsbach-Bad Rappenau e.V.

#### Jubiläumsball

#### Kartenvorverkauf

Die TanzSportGemeinschaft Siegelsbach-Bad Rappenau e.V. feiert am Samstag, 14. November 2015 ihr zwanzigjähriges Bestehen mit dem Kur- und Bäderstadtpokal-Ballturnier der Großen Kreisstadt Bad Rappenau im Kurhaus Bad Rappenau. Schirmherr ist Herr Oberbürgermeister Blättgen.

Im Rahmen des festlichen Jubiläumsballes erleben die Gäste die Endrunden zweier Einladungsturniere der höchsten deutschen Turniertanzsportklassen sowie hochkarätige Showeinlagen. Die Kapelle „Musicexpress“ spielt zum allgemeinen Tanz auf. Um festliche Abendgarderobe wird gebeten.

Eintrittskarten für diese Ballveranstaltung sind ab dem 15. Oktober 2015 in der Volksbank Bad Rappenau, Kirchenstraße, Bad Rappenau, zum Preis von € 30,-/€ 25,-/€ 18,- zu erwerben. Ein Tischplan liegt auf. Zudem sind an der Abendkasse am 14.11.2015 ab 19.00 Uhr Restkarten zu erhalten.

Der ideale Hund:

Er nimmt sein  
„Geschäft“  
wieder mit...



Sollte Ihr Hund das nicht können,  
müssen SIE dafür sorgen!